

mit Sizilien befassen. So ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß eine Bestimmung voranstand, nach der Heinrich VI. durch Cölestin III. als König von Sizilien anerkannt werden sollte. Eine weiter gehende Interpretation des Wortes *confirmatio*, das durchaus auch im Sinne von Bestätigung oder Approbation verstanden werden könnte, ist hier nahezu auszuschließen⁵¹. Heinrichs Politik in jenen Jahren macht es im Grunde undenkbar, daß er dem Papst mehr als eine allgemein gehaltene Billigung seiner Herrschaft in dem neuerworbenen Königtum zugestand. Er wollte von Cölestin III. im Süden Italiens als König akzeptiert werden, ohne daß damit legitimatorische Aspekte verbunden waren.

Diese Interpolation, wie auch immer sie im Detail ausgesehen haben mag, läßt den bilateralen Charakter des Vorschlags noch deutlicher hervortreten. In der anzunehmenden Bestimmung zu Beginn und in Punkt 3 leistet der Papst etwas, in den Punkten 1 und 2 sowie 4, 5 und 6 der Kaiser. Die verschränkte Stellung der verschiedenen Leistungen widerspricht nicht der Zweiseitigkeit, sondern sie resultiert aus der sinnvollen Organisation des Textes nach den politischen Räumen Sizilien (Interpolation, Punkt 1–2), Reich (Punkt 3) und Mittelitalien (Punkt 4–6). Ob damit der Rahmen des Vertragsvorschlages schon abgesteckt ist oder ob vielleicht noch andere Gegenstände enthalten waren, die bei der Übernahme in die *Gesta Innocentii* unterdrückt worden wären, muß hier offen bleiben. Denkbar wäre, daß Heinrich VI. auch den Kreuzzug und eine finanzielle Unterstützung der römischen Kurie, wie sie durch den Bericht des Giraldus Cambrensis nahegelegt wird, in den Vertrag aufnehmen wollte. Doch haben sich die folgenden Ausführungen auf das zu beschränken, was der Text bietet, um Spekulationen zu vermeiden.

Wenn die päpstliche Anerkennung Heinrichs VI. im Königreich Sizilien als eigene Bestimmung in dem Vertragsvorschlag angenommen wird, so sind die folgenden Punkte zwingend auf den Fall zu beziehen, daß der Kaiser stirbt, und zwar in erster Linie auf den Fall eines frühen Todes. Ein solches Ereignis scheint im Herbst 1196 wegen des

51) Das breite semantische Spektrum zeigen die Artikel „*confirmatio*“ und „*confirmare*“ in: MLW 2 (1999) Sp. 1327 ff., 1331 ff. KEMPF, Papsttum (wie Anm. 38) S. 123 f., stellt fest, daß in der Konfirmationstheorie kaiserfreundlicher Kanonisten das Wort *confirmatio*, bezogen auf die Kaiserkrönung, nicht als eine Wahlbestätigung, sondern im weiteren Sinn als eine Befestigung oder Bekräftigung gefaßt werde.